

Geoblocking

Eine Herausforderung für den grenzüberschreitenden Wettbewerb im
Binnenmarkt

Dr. Doron Rubin



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)



Einführung „Geoblocking“

- **(Technische) Maßnahmen**, mit denen Online-Einzelhändler Verbrauchern den grenzüberschreitenden Zugang und Kauf von Waren und Dienstleistungen verweigern
- **Nutzung** durch Einzelhändler, Marktplätze und Preisvergleichsseiten
- **Technische Anknüpfungspunkte**: Postadressenangabe, Wohnlandangabe, IP-Adresse-Kontrolle, Kreditkarten-Details, Telefonnummernangabe etc.

Einführung „Geoblocking“

- **Blockierung des Zugangs zur Webseite für Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten**
 - Bsp.: A aus Deutschland möchte Waren auf polnischer Webseite bestellen – Zugang für A wird blockiert
- **Automatische Weiterleitung des Verbrauchers auf Webseite, die auf seinen Mitgliedstaat zielt**
 - Bsp.: A möchte Waren auf einer französischen Webseite bestellen – Weiterleitung auf deutsche Webseite
- **Verweigerung der Lieferung oder der Annahme der Bezahlung aufgrund des Aufenthalts/
Wohnorts des Verbrauchers (häufigste Form)**
 - Bsp.: A möchte auf dänischer Webseite bestellen – Lieferung nach Deutschland wird verweigert
- **Geoblocking als (technische) Verstärkung von Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels**

Regelungsrahmen

- **Portabilitäts-Verordnung (VO 2017/1128)**
- **Im Prozess: Geoblocking-Verordnung (COM(2016) 289 final)**

Portabilitäts-VO

- **Inhalt:** Ermöglichung des Zugriffs des Verbrauchers auf bereits erworbene **portable** Online-Inhaltedienste im EU-Ausland
 - Zugriff auf Inhalte wie Musik, Spiele, Filme, Unterhaltungsprogramme oder Sportberichte, nicht nur im Wohnsitzmitgliedstaat, sondern auch, wenn Verbraucher sich vorübergehend beispielsweise **zu Urlaubs-, Reise- oder Geschäftsreisezwecken oder solchen der Lernmobilität** in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten
- Blickwinkel: Möglichkeit der Portabilität bereits erworbener Güter für den Verbraucher

Portabilitäts-VO

- Sachlicher Anwendungsbereich beschränkt auf:
 - Digitale Inhalte
 - Portabilität rechtmäßig im eigenen Mitgliedstaat erworbener Inhalte
- Nur Regelung eines Teilbereichs
- **Keine Anwendung auf Verbrauchsgüter**
- **Keine Anwendung auf grenzüberschreitenden Erwerb digitaler Inhalte**

Geoblocking-VO

- Abbau des Geoblocking durch **Verbot der „ungerechtfertigten Diskriminierung“**
- Blickwinkel: Keine Diskriminierung des Kunden durch Unternehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden
- **Aktuell: Trilog zwischen Rat, Parlament und Kommission**
 - Wichtiger Diskussionspunkt: Erstreckung auf urheberrechtlich geschützte digitale Inhalte im nicht-audiovisuellen Bereich

Geoblocking-VO

- **Verhältnis zum Kartellrecht: Art. 6 VO und Erwägungsgrund (26)**
- Grundsatz: Art. 101 AEUV und VO (EU) 330/2010 bleiben unberührt
 - Sollen kartellrechtlich freigestellte Vereinbarungen auch (explizit?) von der Geoblocking-VO ausgenommen werden – spezifisch passive Verkäufe?

Zwischenfazit

- **Portabilitäts-VO**

- Nur für Portabilität rechtmäßig im eigenen Mitgliedstaat erworbener digitaler Inhalte

- **Geoblocking-VO**

- Noch nicht verabschiedet
- Für Verbrauchsgüter; elektronische Dienstleistungen mit urheberrechtlich geschützten Inhalt (?)

- **Nicht durch die VOen erfasste Fälle**

- Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen
- Grenzüberschreitender Handel mit digitalen Inhalten (?)

Kartellrechtliche Erwägungen

Geoblocking als Herausforderung für den grenzüberschreitenden Wettbewerb

Geoblocking und Verbrauchsgüter



- Geoblocking-Maßnahmen sind überwiegend einseitige Entscheidungen der Einzelhändler (vgl. Geoblocking-VO als Gegenmaßnahme)
- **Knapp 12 % der Einzelhändler weisen auf vertragliche Beschränkungen bzgl. des grenzüberschreitenden Verkaufs** in einer Produktkategorie hin
 - Am meisten betroffen: Kleidung und Schuhe, dann Unterhaltungselektronik
 - Verschiedene Formen der Beschränkungen, teilweise nur mündlich kommuniziert
- **Vertragliche Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels können zu Geoblocking auf nachgelagerter Ebene führen**

Beispiel

- Bekleidungshersteller G produziert und vertreibt Kleidung und Accessoires für den europäischen Markt. Für den Vertrieb wird dabei ein zweistufiges selektives Vertriebssystem verwendet.
- Den autorisierten Großhändlern (erste Stufe) sind dabei Mitgliedstaaten zugewiesen. Es ist ihnen von G vertraglich untersagt, an autorisierte Einzelhändler in anderen Mitgliedstaaten zu verkaufen.
- Den autorisierten Einzelhändlern in den jeweiligen Mitgliedstaaten (zweite Stufe) ist es untersagt, an Kunden oder andere autorisierte Einzelhändler in anderen Mitgliedstaaten zu verkaufen. Zur Umsetzung des Verbots werden Geoblocking-Maßnahmen in den Verträgen verlangt.

Rolle des Kartellrechts

- Erste Stufe: Kein spezifisches Geoblocking-Problem
- **Marktaufteilung entlang nationaler Märkte** in vertikalen Vereinbarungen grds. Verstoß gg. Art. 101 AEUV; auf der zweiten Stufe im Einzelnen:
 - **Art. 4 (b) verbietet grundsätzlich Gebietsbeschränkungen**
 - Wichtige Ausnahme Art. 4 (b)(i): Beschränkung des aktiven Verkaufs in Gebiete oder an Kundengruppen, die Anbieter sich selbst vorbehalten oder ausschließlich einen anderen Anbieter zugewiesen hat (Alleinvertrieb) ist keine Kernbeschränkung (s. auch Rn. 61 Leitlinien d. Kommission)
 - **Art. 4 (c) verbietet Beschränkung des Aktiv- und Passivverkaufs an Endverbraucher im selektiven Vertriebssystem**
 - **Art. 4 (d) verbietet Beschränkung von Querlieferungen im selektiven Vertriebssystem**

Geoblocking und digitale Inhalte



- **Digitaler Inhalt – Verfügbarkeit von Lizenzrechten** entscheidend für Wettbewerbsverhältnisse
- Rechtaufspaltung
 - Art der Technologie (Technologie- und Nutzungsrechte)
 - Zeitpunkt (Verwertungs- und Laufzeitrechte)
 - **Territoriale Aufteilung (Geografische Rechte)**
 - Dazu Unterscheidung nach exklusiven und nicht-exklusiven Rechten/Lizenzierungen
- Musik-Rechte leichter erwerbbar, andere digitale Inhalte oftmals nur sehr schwierig zugänglich für Markteinsteiger

Geoblocking und digitale Inhalte

- Lizenzen werden häufig nach Mitgliedstaaten aufgeteilt
- Geoblocking-Maßnahmen werden häufig vorgeschrieben für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten (59 % der Anbieter)
- Oftmals verbunden mit dem Recht des Rechteinhabers, die technischen Geoblocking-Maßnahmen zu überwachen

Geoblocking und digitale Inhalte



- Abschlussbericht der Sektoruntersuchung: „Bei der Bewertung bestimmter Lizenzierungspraktiken nach den Wettbewerbsregeln der EU müssen die **Besonderheiten der digitalen Inhaltsindustrie**, der **rechtliche und wirtschaftliche Kontext der Lizenzierungspraktiken** und/oder die **Eigenschaften des betreffenden Produkts** und des **geografischen Markts** berücksichtigt werden.“
- Genauer Bewertungsmaßstab bleibt – gerade im Vergleich zu den Ausführungen im Rahmen des Verbrauchsgüterhandels – eher vage
→ Einzelfallentscheidungen

Fall PC-Video-Spiele

- Vereinbarung zwischen Eigentümer einer Spielevertriebsplattform und fünf Spiele-Herstellern
- Teil der Vereinbarung: Verwendung von Aktivierungsschlüsseln, um die Originaleigenschaft des Spiels festzustellen
- Verhinderung des Erwerbs von digitalen Inhalten aufgrund des Aufenthaltsort/Wohnsitz des Kunden mittels der Aktivierungsschlüssel, die Zugang nur in einem bestimmten Mitgliedstaat gewähren?

Fall PC-Video-Spiele

- Kommission: Beschränkung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs durch Beschränkung des „Parallelhandels“ → Kunden können PC-Video-Spiele nicht günstiger in anderen Mitgliedstaaten kaufen
- Rechtliche Einschätzung aktuell schwierig
 - Interessant I: Argument des unzulässigen Verbots des Parallelhandels im begleitenden Dokument zum Abschlussbericht im Rahmen von Verbrauchsgütern (Rn. 415)
 - Interessant II: Verbrauchsgüter-Übersicht (Rn. 377): Bei grenzüberschreitenden PC-Spiele-Verkäufen in der Regel keine Preisunterschiede (aber wenige Teilnehmer)

Kartellrecht und digitale Inhalte?

- **Frage: Stellenwert des Urheberrechts im Verhältnis zum Wettbewerb (und Grundfreiheiten)?**

- Murphy-Entscheidung des EuGH (2011)
- Lesart umstritten: Sonderfall Satellitenverbreitung? Übertragbarkeit auf das Geoblocking?
- Verordnungen respektieren jetzt zunächst Rechteaufspaltung und Territorialitätsprinzip (s. aber Trilog)

Fazit

Geoblocking als Herausforderung für den grenzüberschreitenden Wettbewerb im Binnenmarkt

Geoblocking

- Kein ausschließlich kartellrechtliches Thema – Kartellrecht ein Baustein zur Verwirklichung des Binnenmarkts
- Klassische kartellrechtliche Probleme im neuen (technischen) Gewand
- Aktuelle Entwicklungen:
 - Flickenteppich an Regelungen und Kontrollmechanismen (kartellrechtliche Sektoruntersuchung und Verfahrenseinleitungen; Portabilitäts-VO; Geoblocking-VO)
 - Urheberrechtliches Territorialitätsprinzips und nationale Rechtevergabe:
 - Stärkung durch mittelbare Anerkennung in der Portabilitäts-VO
 - Geoblocking-VO?